

bei Knochenbrüchen, Verletzungen mit Wunden, Verbrennungen, Verstauchungen und Verrenkungen von Gelenken, Hirnschädigungen, Schockzuständen usw. wird eine erhebliche Schädigung stets zu bejahen sein. Sie liegt jedoch nicht vor, wenn Verletzungen nach kurzer Zeit mit oder ohne ärztliche Behandlung verheilen, ohne das Kind oder den Jugendlichen weiter zu beeinträchtigen.

Die erhebliche Schädigung muß bei vorsätzlicher Begehung der Tat fahrlässig herbeigeführt sein. Sie kann sich sowohl auf körperliche als auch auf psychische Folgen beziehen. Wird sie vorsätzlich herbeigeführt, können zugleich die §§115, 116 erfüllt sein.

8. Bei der in **Abs. 3** geforderten Zielstellung braucht der angestrebte Erfolg nicht einzu treten.

Zwischen den Handlungen nach § 144 Abs. 3 und § 132 besteht Tateinheit. Wird das Kind oder der Jugendliche in staatsfeindlicher Absicht entführt, so ist § 105 allein anzuwenden.

9. Versuch ist strafbar, unter den Voraussetzungen des **Absatz 3** auch die **Vorbereitung**. Mit der Strafbarkeit der Vorbereitung wird dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen vor Entführung ins Ausland Rechnung getragen. Zur Vorbereitung vgl. § 21 Anm. 3 und 4.

10. Wird die Entführung mit dem Ziel vorgenommen, die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte zu erpressen oder zu nötigen!, ist zu prüfen, ob die §§ 127 bis 131 in Tatmehrheit erfüllt sind.

§145

Verleitung zu asozialer Lebensweise

Ein Erwachsener, der die geistige oder sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen dadurch gefährdet, daß er sie zu einer asozialen Lebensweise verleitet oder zur Begehung oder zur Teilnahme an einer mit Strafe bedrohten Handlung auf fordert, ohne daß das Kind oder der Jugendliche diese Handlung ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

1. Das Anliegen dieser Bestimmung ist es, Kinder und Jugendliche bereits vor Anfängen einer asozialen Lebensweise zu schützen. Erfasst werden solche Verhaltensweisen, die sich gegen die geistig-sittliche Entwicklung der Persönlichkeit richten und geeignet sind, ihre sozialen Beziehungen zur Gesellschaft, zum Lernen, zur Arbeit oder zum anderen Geschlecht erheblich zu stören (vgl. OSt Bd. 12, S. 134).²

2. Täter kann jeder Erwachsene sein; es gibt im Unterschied zu § 142 keine Beschränkung auf Erziehungspflichtige. Im Unterschied zum Begriff des „asozialen Verhaltens“ in § 249 ist das Tatbestandsmerkmal der „asozialen Lebensweise“ in dieser Bestimmung zum Schutz einer un-

gefährdeten Entwicklung der Kinder und Jugendlichen weitergehend. § 145 wird angewandt, wenn die positive Entwicklung der Persönlichkeit eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist.

3. Der Tatbestand erfäßt die **Gefährdung der geistigen oder sittlichen Entwicklung** eines Kindes oder Jugendlichen mit den Begehungsweisen

→ Verleitung zur asozialen Lebensweise,
— erfolglose Aufforderung zur Begehung oder Teilnahme an einer mit Strafe bedrohten Handlung.

Bei ihrer Verwirklichung ist das Kind oder der Jugendliche **immer** in seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung gefährdet. Das gilt auch dann, wenn das Verleiten erst zu